Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Neckarsulm

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neckarsulm betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KitaG sind:

1. **altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten**:
   Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche (durchgehend 6 Stunden täglich) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

2. **altersgemischte Gruppen mit flexiblen Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung:**
   Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

3. **Krippengruppen:**
   Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Die angebotenen Betreuungsumfänge variieren zwischen den einzelnen Einrichtungen. Die Betreuung findet regelmäßig von Montag bis Freitag statt. Die Buchung einzelner Betreuungstage ist nicht möglich.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem 31. August des Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August d.J.) von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai abgemeldet werden. Sofern bis zu diesem Termin keine Abmeldung erfolgt, endet das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 2 durch die Abmeldung von Amts wegen zum 31. August des Jahres.

(4) Ein Wechsel des Betreuungsumfangs eines aufgenommenen Kindes ist grundsätzlich nur zum 1. September, zum 1. Dezember, zum 1. März und zum 01. Juni im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze möglich. In begründeten Einzelfällen ist bei entsprechender Platzkapazität ein Wechsel auch abweichend von diesen Terminen möglich. Der Wechsel ist jeweils zum 31. Juli, zum 31. Oktober, 31. Januar bzw. 31. Mai schriftlich zu beantragen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
- Zahlungsrückstände in Höhe von drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist.

(6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Die Ausschlussgründe der Stadt in § 3 Abs. 5 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

(7) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Stadtgebiet endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Der Einrichtungsträger ist daher berechtigt, das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.

(8) Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren zusammen. Die Betreuungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten. Davon abweichend sind die Verpflegungsgebühren für 11 Monate zu entrichten. Für den Monat August fällt keine Verpflegungsgebühr an.

(2) Gebührenmaßstab ist:

-der Umfang der Betreuungszeit
-das Alter des Kindes
-die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt nur für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 10 Tage eines Kalendermonats erstreckt. Die Erstattung zu viel entrichteter Betreuungsgebühren erfolgt von Amts wegen.

(5) Besucht ein Schulpflichtiges Kind nach Ende des Kindergartenjahres (31.08.) bis zum Tag vor der Einschulung weiterhin die Einrichtung, so wird für diesen Zeitraum eine anteilige Monatsbenutzungsgebühr fällig. Bei einer Betreuung über den 15. September hinaus fällt die volle Monatsbenutzungsgebühr an, bei einer Betreuung bis einschließlich 15. September ermäßigen sich die Gebührensätze nach § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

(6) Bei flexiblen Öffnungszeiten behält sich der Träger bei dauerhaftem Nichteinhalten der Betreuungszeit vor, die Gebühren des nächsthöheren Stundensatzes zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall der nicht kurzzeitigen, einmaligen oder glaubhaft entschuldigten Verspätung.

(7) Sofern die finanzielle Belastung durch die Betreuungsgebühren dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten ist, kann in nachgenannten Fällen die Betreuungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag um 20% ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner durch Vorlage des/der Bescheide der zuständigen Behörden nachweist, dass er

- zum Empfang einer der folgenden Leistungen berechtigt ist
  -Arbeitslosengeld II
  -Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  -Sozialhilfe nach SGB XII
  -Bürgergeld
  -Wohngeld
  -Kinderzuschlag
  -Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungs- und Teilhabepaket)

und

- die Betreuungsgebühren nicht bzw. nicht anteilig im Rahmen der Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 22 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden.

Bei entsprechender Berechtigung wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung bzw. dem Eingang der erforderlichen Nachweise bis zum Ende des Monats, in dem der zur Ermäßigung berechtigend Leistungsbezug endet, gewährt.

Darüber hinaus kann die Gebühr in besonderen Härtefällen auf Antrag nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung ermäßigt oder erlassen werden. Ermäßigung und Erlass sind nachrangig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, zunächst alle vorrangig zustehenden Leistungen auszuschöpfen.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderung, die sich auf die ermäßigte Gebühr auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung, Amt für Bildung und Soziales, mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung über Veränderungen ist die Stadtverwaltung zur Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung berechtigt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Betreuungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird nach der Anzahl der Kinder, die kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt. Unterhaltungspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.

(1a) Der Gebührentatbestand für „Kinder von 0-3 Jahren“ greift bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unabhängig davon, ob das Kind in einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe betreut wird. Die Gebühr „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ wird mit Beginn des auf den dritten Geburtstag folgenden Monats erhoben. Auch diese Regelung greift unabhängig davon, ob das Kind in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Abweichend hiervon wird bei der erstmaligen Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, die Gebühr „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ bereits im Monat der Aufnahme fällig.

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze je Betreuungsplatz ab dem 01.11.2026 im Einzelnen:

	0-3 Jahre		ab Vollendung 3. Lebensjahr	
	bis 31.10.2026	ab 01.11.2026	bis 31.10.2026	ab 01.11.2026
VÖ/FLÖZ 30 Std.				
1-Kind-Familie	471 €	492 €	199 €	208 €
2-Kind-Familie	350 €	366 €	154 €	161 €
3-Kind-Familie	236 €	247 €	105 €	110 €
4 und mehr Kinder	93 €	97 €	35 €	36 €
VÖ 35 Std.				
1-Kind-Familie	550 €	574 €	232 €	242 €
2-Kind-Familie	408 €	427 €	179 €	188 €
3-Kind-Familie	275 €	288 €	123 €	128 €
4 und mehr Kinder	109 €	113 €	41 €	42 €
GT 40 Std.				
1-Kind-Familie	628 €	656 €	265 €	277 €
2-Kind-Familie	467 €	488 €	205 €	215 €
3-Kind-Familie	315 €	329 €	140 €	147 €
4 und mehr Kinder	124 €	129 €	47 €	48 €
GT 45 Std.				
1-Kind-Familie	707 €	738 €	298 €	311 €
2-Kind-Familie	525 €	549 €	231 €	242 €
3-Kind-Familie	354 €	371 €	158 €	165 €
4 und mehr Kinder	140 €	146 €	53 €	54 €
GT 50 Std.				
1-Kind-Familie	785 €	820 €	331 €	346 €
2-Kind-Familie	583 €	610 €	256 €	269 €
3-Kind-Familie	393 €	412 €	175 €	183 €
4 und mehr Kinder	155 €	162 €	58 €	60 €

Höhe der monatlichen Gebührensätze je Betreuungsplatz ab dem 01.09.2027 im Einzelnen:

	0-3 Jahre		ab Vollendung 3. Lebensjahr	
	bis 31.08.2027	ab 01.09.2027	bis 31.08.2027	ab 01.09.2027
VÖ/FLÖZ 30 Std.				
1-Kind-Familie	492 €	512 €	208 €	216 €
2-Kind-Familie	366 €	381 €	161 €	168 €
3-Kind-Familie	247 €	257 €	110 €	115 €
4 und mehr Kinder	97 €	101 €	36 €	38 €
VÖ 35 Std.				
1-Kind-Familie	574 €	597 €	242 €	252 €
2-Kind-Familie	427 €	445 €	188 €	195 €
3-Kind-Familie	288 €	300 €	128 €	134 €
4 und mehr Kinder	113 €	118 €	42 €	44 €
GT 40 Std.				
1-Kind-Familie	656 €	683 €	277 €	288 €
2-Kind-Familie	488 €	508 €	215 €	223 €
3-Kind-Familie	329 €	343 €	147 €	153 €
4 und mehr Kinder	129 €	135 €	48 €	50 €
GT 45 Std.				
1-Kind-Familie	738 €	768 €	311 €	324 €
2-Kind-Familie	549 €	572 €	242 €	251 €
3-Kind-Familie	371 €	386 €	165 €	173 €
4 und mehr Kinder	146 €	152 €	54 €	56 €
GT 50 Std.				
1-Kind-Familie	820 €	853 €	346 €	360 €
2-Kind-Familie	610 €	635 €	269 €	279 €
3-Kind-Familie	412 €	428 €	183 €	192 €
4 und mehr Kinder	162 €	168 €	60 €	63 €

(3) Für die Teilnahme an den warmen Mahlzeiten wird in den Einrichtungen, in denen die Mahlzeiten angeboten werden, zusätzlich zu den Betreuungsgebühren nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ab 01.02.2026 pro Monat 80 €. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird die Verpflegungsgebühr ab dem 15. Kalendertag auf Antrag für die Dauer der weiteren Fehltage in Höhe von 4,00 €/Betriebstag (ab 01.02.2026) erstattet.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 4. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Neckarsulm vom 27. März 2025 außer Kraft.

Neckarsulm, den 24.09.2026

Gez.

Steffen Hertwig
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarsulm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.